

BGer 7B_940/2024 vom 25. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_940_2024

FR: TF 7B_940/2024 du 25 novembre 2024

IT: TF 7B_940/2024 del 25 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 6. September 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Luzern vom 29. Mai 2024.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 9. September 2024 eine Frist bis zum 24. September 2024 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 27. September 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 10. Oktober 2024 angesetzt, da ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss ging auch innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerdeführerin ist kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.